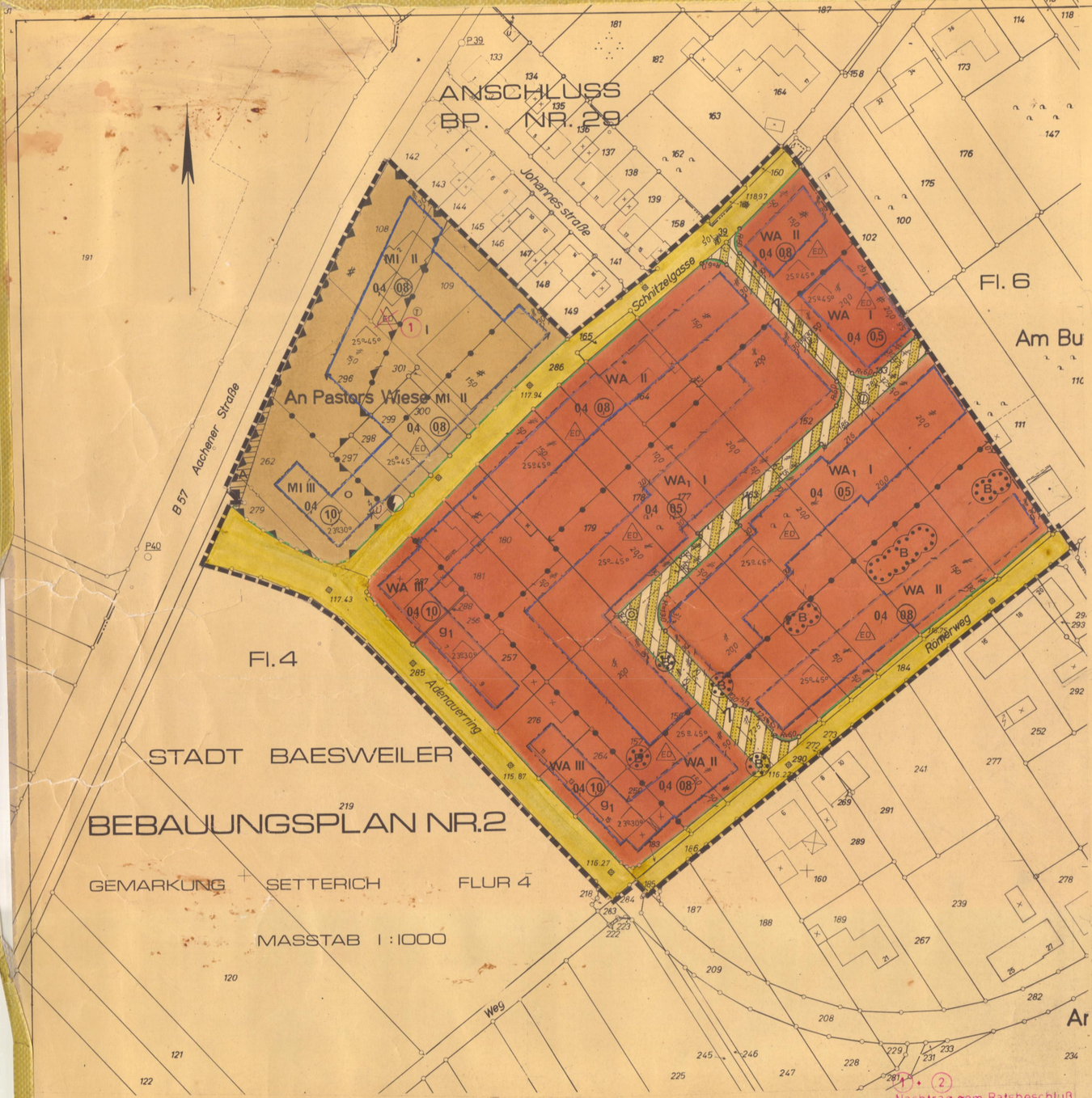

ZEICHENERKLÄRUNG

Kartenunterlage

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurstücksgrenze
- Hydrant
- Straßenbeleuchtung
- Kanalschacht
- Straßensinkkasten
- Rundmast / Gittermast
- Wasserleitung
- Ferngasleitung
- Hochspannungsleitung
- 116.22 Höhen bezogen auf NN

Art der baulichen Nutzung

- WA — Allgemeine Wohngebiete
- WA_1 — Lagebestimmung für Teile des WA-Gebietes mit besonderen textlichen Festsetzungen
- MI — Mischgebiete

Maß der baulichen Nutzung

- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 — Grundflächenzahl
- (0,8) — Geschoßflächenzahl

Bauweise / Baugrenze

- o — Offene Bauweise
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g_1 — geschlossene Bauweise bis 60 m Länge
- Baugrenze

Verkehrsflächen Versorgungsflächen

- Verkehrsflächen
- Verkehrsberuhigte Bereiche
- Begrenzung der Verkehrsflächen
- Bereich ohne Ein- und Austahrt
- Flächen für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Elektrizität

Flächennutzungen

(2) Hinweis

Hinweis des Landschaftsverbandes Rheinland, Rhein. Amt für Bodendenkmalpflege:
Vor Durchführung von Bodenbewegungen ist das Rhein. Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, rechtzeitig zu informieren, damit ggf. archäologische Grabungen nach dem DSchG vorgenommen werden können.

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. Ziffer 3.1 der textl. Festsetzungen (Sichtdreieck)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen
- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen gem. Ziffer 5 der textl. Festsetzungen
- Festsetzung nach § 103 BauO NW
- 25°-45° Dachneigung

Sonstige Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

Das gesamte Plangebiet wird gekennzeichnet als Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (weil unter dem Plangebiet der Bergbau umgeht)

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.9.1977 BGBl. I S 1763.

Dem Bebauungsplan sind beigefügt:
Begründung,
als Bestandteil des Bebauungsplanes:
Längenschnitte,
textl. Festsetzungen,

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster angefertigt.
Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist zur Veröffentlichung freigegeben. AZ.: 628-21 Nr. I/81

Aachen, den 1.4.1981
Kataster- und Vermessungsamt des Kreises Aachen

Kreisobervermessungsrat

Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte gem. §§ 9 u. 30 BBauG vom 23.6.1960 - Fassung vom 18.8.1976 BGBl. I, S 2257 durch das Planungsamt des Kreises Aachen.
Die geometrische Eindeutigkeit der Planung wird bescheinigt.
Aachen, den 4.8.83
Planungsamt des Kreises Aachen

(Dipl. Ing. Floegel)
Kreisbaudirektor

Der Rat der Stadt /~~Gemeinde~~ hat in der Sitzung vom 11.03.80 gem. § 2 (1) und (6) BBauG beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2 aufzustellen. Der Beschluß wurde am 21.03.80 ortsüblich bekanntgemacht.

Baesweiler 21.03.1980

Bürgermeister (Plum) — Ratsmitglied (Franken)

(Koser)
Stadt /~~Gemeinde~~direktor

Der Rat der Stadt /~~Gemeinde~~ hat in der Sitzung vom gem. § 2a (6) BBauG beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2 offenzulegen. Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gem. § 2a BBauG in der Zeit vom 08.08.83 bis 09.09.83 offengelegen.

Baesweiler den, 09.09.1983

Bürgermeister (Plum) — Ratsmitglied (Bauer)

Stadt /~~Gemeinde~~direktor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt /~~Gemeinde~~ vom 21.02.84 als Satzung beschlossen worden.

Baesweiler den, 22.02.1984

Bürgermeister (Plum) — Ratsmitglied (Franken)

Stadt /~~Gemeinde~~direktor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG mit Verfügung vom 30. Sept. 1985 AZ 35.2.12-0601-2046/85 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten, sowie Ort und Zeit der Auslegung gem. § 12 BBauG ist am 18.12.1985 erfolgt

In Vertretung:
(Koser)
Techn. Beigeordneter

~~Bürgermeister~~

Der Rat der Stadt /~~Gemeinde~~ hat in der Sitzung vom 21.02.84 die Festsetzungen gem. § 103 (1) BauO NW als Satzung beschlossen.

Bürgermeister (Plum) — In Vertretung: Ratsmitglied (Franken)

(Koser)
Stadt /~~Gemeinde~~direktor
Techn. Beigeordneter

Die gestalterischen Festsetzungen zu diesem Bebauungsplan sind gem. § 103 (1) BauO NW mit Verfügung vom 198 AZ genehmigt worden.

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Oberkreisdirektors für die Festsetzungen gemäß § 103 (1) BauO NW ist am 198 erfolgt.

Bürgermeister